

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 48

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Stäbe oder Truppentheile,

20 Sectionen Stabssecretäre (ohne Offiziere)
Militärische Seelenpflege
„ Dolmetscher in Algier
Rekrutierungs-Offiziere
Militär-Schulen
Militär-Justiz
Gendarmerie:
In den Departements und Kolonien
In Algier
Die mobile Legion
Die republikanische Garde

Die vorstehenden Truppentheile der neuen Organisation sind noch nicht alle formirt.

Nach dem französischen Kriegsbudget ist der gegenwärtige Effectiv-Stand der französischen Armee der folgende:

4117 höhere Offiziere und Funktionäre.
23,444 Subalt.-Offiz. u. Angest. mit Offiziersrang.
113,074 Unteroffiziere, Korporale, Brigadiers und soldats des cadres.
300,152 Soldaten.

440,887 Mann im Ganzen mit 108,791 Pferden.

Diese vertheilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Waffen:

	Mannschaft.	Pferde.
Infanterie (incl. 5 Straf-Comp.)	251,676	2649
Cavallerie	65,035	51,508
Artillerie	55,629	28,102
Genie	10,960	733
Train (équipages militaires)	7392	7680
Gendarmerie	27,014	13,667
Verwaltungsgruppen	11,104	—
Total	428,810	104,339

Die an der Total-Summe fehlenden 12,077 Mann (und 4482 Pferde) ist personnel militaire hors cadre oder non classé dans les corps de troupe.

Die Stärke der Reserve der activen Armee.

Unter Berücksichtigung der unvermeidlichen Verluste und Abgänge beträgt sie annähernd:

300,000 M. der 1. Portion der 15., 14., 13. u. 12 Kl.

150,000 „ der 2. Portion derselben Klassen.

450,000 M., die ausgebildet sind.

300,000 „ der nämli. Klassen, aber nicht ausgebildet.

750,000 Mann im Ganzen.

Hierbei ist nicht außer Acht zu lassen, daß die bei gewissen Militär-Etablissements, Telegraphen-, Eisenbahn-, Zoll-, Post- und Forst-Dienst, Angestellten in die active Armee nicht eingetheilt sind.

Aus einem bestehenden Cadre von sog. Reserve-Offizieren werden die der Armee bei ihrer Mobilisation erforderlichen Ergänzungs-Offiziere für alle Waffen entnommen.

(Fortsetzung folgt.)

## Regiment, Bataillon, Compagnie, Escadron. Effectiv-Stand.

Offiziere.	Mannschaft.	Pferde.	Mannschaft.	Pferde.
—	—	—	2031	—
134	Aumôniers	6	—	—
75	—	79	—	—
443	—	—	—	—
—	—	—	5886	1427
—	—	—	517 (Offiziere u. Unteroffiziere.)	—
—	—	—	20,897	12,067
—	—	—	900	646
—	—	—	1203	202
—	—	—	4014	752

**Kriegspolitit und Kriegsgebrauch.** Studien und Betrachtungen von W. Rüstow, eidg. Oberst, Ehrenmitglied der k. schwed. Akademie der Kriegswissenschaften. Zürich. Verlag von F. Schultheß. 1876. Gr. 8°. S. 328.

(Schluß.)

VI. Kriegsmittel und Allianzen. Um Krieg führen zu können braucht man die nöthigen Mittel, theils bewegliche, theils feste an einen bestimmten Boden gebundene; Hauptfaktoren unserer Zeit sind die Eisenbahnen und Telegraphen; einzelne Theile der Landheere und Flotten sind nicht alle gleich beweglich. Staaten, welche an's Meer grenzen, können ohne Handelsflotten nicht leben und zu deren Schutze bedarf es folgerichtig einer Kriegsflotte. Zur Behauptung ihrer Colonien bedarf es wenigstens theilweise Truppen, die außerhalb des Rahmens der allgemeinen Wehrpflicht mit beschränkter Dienstzeit unter der Fahne stehen, es bedarf somit Truppen, die sich auf ein theilweises Werbesystem basiren zc.

Länder, die gar nicht an's Meer grenzen, können keine Handelsflotte haben, wie eine solche Idee s. B. aufgenommen wurde, beweist der Admiral Suisse in der Grande Duchesse de Geroldstein.

Einem großen Staate stehen stets große finanzielle Hülfsmittel zu Gebote, von denen er einen entsprechenden Theil zur möglichst vollständigen Bildung seiner Streitkräfte verwenden darf; anders verhält es sich mit einem kleinen civilisirten, verhältnißmäßig dicht bevölkerten Lande, das von großen Mächten umgeben. Dieses Land muß sich im Prinzip und vernünftigerweise zur Vertheidigung einrichten, in einem solchen Lande soll jeder Mann Soldat sein, durch militärische Jugenderziehung der richtige Geist in's Volk gebracht werden, eine fernere Nothwendigkeit sind die Befestigungen, wo die Truppen sich sammeln, stützen und nöthigenfalls nach Verlusten reorganisiren können.

Ueberhaupt hat ein Staat zum Kriege nie zu viel Mittel und muß suchen sich dieselben von auswärts durch Allianzen zu mehren, in welchem Falle dann selbstverständlich die Mittel der Allirten rücksichtslos müssen zusammengeworfen werden und nicht ein jeder nur Sonder-Interessen verfolgen wollen.

In neueren Zeiten haben solche Allianzen bestanden zwischen Frankreich, England und Spanien im Jahre 1861, um gegen Mexico vorzugehen,

aber halb löste sich diese Allianz wegen Differenz der Interessen auf.

Im Jahre 1866 zwischen den Süddeutschen Staaten und Oesterreich; wie erbärmlich erstere wegen ihrer Truppen-Zersplitterung und Sonder-Interessen von den Preußen in die Pfanne gehauen wurden, wird den meisten unserer Leser noch bekannt sein, die Frucht waren Separat-Friedensschlüsse. Gleichzeitig bestand das Bündniß zwischen Preußen und Italien, bei welcher Gelegenheit letzteres noch wahrhaftig deutsche Hiebe erhielt und Venetien nur als ein Almosen Napoleons annehmen konnte.

Die Sachlage der Gegenwart ist, daß ein Kleinstaat, der von einem Großstaat angefallen wird, seine Stütze nur in einem oder mehreren anderen Großstaaten findet, die ihm im allgemeinen Interesse des „europäischen Gleichgewichts“ beispringen wollen; dieses Bündniß, welches die Noth diktiert, ist unter allen Umständen ein ungünstiges und muß dieser Kleinstaat beim Beginn der Feindseligkeiten beweisen, daß er noch moralische Berechtigung habe zu existiren — wir theilen vollkommen diese Ansicht.

Ein wichtiger Faktor bei Allianzen ist die geographische Situation der Kriegspartei zum Bundesgenossen und zum Gegner. Dieses Kapitel empfehlen wir der besondern Aufmerksamkeit des Lesers, denn es enthält an der Hand geschichtlicher Daten unschätzbare Lehren.

VII. Die Politik während des Krieges, Verhaltungsweise der Kriegsparteien und Humanisirung des Krieges. Das Erstere läßt sich in kurzen Zügen durch den Satz „den Willen des Feindes zu brechen“ zusammenfassen, was nun die „Humanisirung“ des Krieges auf dem Wege der Gesetzgebung betrifft, so hat es dieselbe leider nicht viel weiter als zur wissenschaftlichen Deduction gebracht, denn „Kriegsgebrauch“ wechselt mit den Jahrhunderten „je nach dem Stande der Bildung der Völker, die sich bekriegen“ — dazu der beste Beweis die letzten Vorgänge im Orient.

VIII. Kriegsgebrauch im Verhältniß der Kriegsparteien zu einander. Hier kommt vorab die „Kriegsgefangenschaft“ in Betracht, und auf die Frage, wer kriegsgefangen werde, lautet die vulgäre Antwort: „jeder aktive legitime Feind“. Wie verschieden aber nach Umständen diese Antwort interpretirt wird und werden kann, das entwickelt dieses Kapitel mit außerordentlicher Schärfe; selbstverständlich ist in diesem Abschnitt auch die Stellung der Genfer Convention in richtiger Weise gewürdigt, kein Politiker und kein Soldat sollte es unterlassen, diese wichtigen Abhandlung zu studiren. — Bei den Abhandlungen über Waffenstillstände, die auch hierher gehören, zeigt Rüstow an einem schlagenden Beispiel die Wichtigkeit vom allergenauesten Unterrichten der Bedingungen an die Untergebenen — einer solchen unverzeihlichen Unterlassungsfünde hatte die französische Ost-Armee unter Bourbaki ihren Untergang zu verdanken.

IX. Verhältniß der Neutralen. Hier, sagt Rüstow, giebt es ebenjo wenig etwas Fixes, Gesetzliches als

in Bezug auf Kriegsgebrauch, wenn man nicht etwa das Geschwätz der Völkerrechts-Professoren, die nie eine blaue Bohne nur von ferne pfeifen hörten — für Gesetz halten will. Der neutrale Staat, an dessen Grenze Krieg geführt wird, muß dieselbe besetzen und den Willen und die Kraft haben, jede Verletzung rücksichtslos zu verhindern, Truppen, die hinübergeworfen werden oder dolos hinüberkommen, zu entwaffnen; einem beabsichtigten bewaffneten Durchbruch mit allen Mitteln entgegenzutreten.

Die speziellen Verhältnisse über einen Seekrieg lassen wir als uns Schweizer wenig berührend bei Seite.

X. Uebergang vom Kriege zum Frieden geschieht, nachdem in der Regel eine Partei siegreich, die andere unterlegen, und es diktiert der Sieger den Frieden; selbstverständlich geht dem Frieden ein Waffenstillstand voraus und folgen die Friedensverhandlungen in dieser oder jener Weise, mit oder ohne Congreß, mit oder ohne Einmischung der fremden Mächte, mit oder ohne Kriegssentschädigung oder Territorialabtretungen zc. Die Hauptpunkte des Friedens zwischen Rußland und der Türkei vom 30. März 1856; vom 11. November 1859 zwischen Frankreich, Italien und Oesterreich; vom 30. October 1864 zwischen Dänemark, Oesterreich und Preußen; der Separat-Frieden und Militärconventionen, die theilweise geheim bleiben sollten, zwischen Preußen und den Süddeutschen Staaten vom Jahre 1866 und 1867; der Friede zwischen Oesterreich mit Preußen und Italien von 1866, sowie die Friedensbedingungen zwischen Frankreich und Deutschland finden sich in großen Zügen in diesem Kapitel niedergelegt.

XI. Folgen der Friedensschlüsse. Die Voraussetzung bei dem Abschluß eines jeden Friedensschlusses ist, daß er ausgeführt und gehalten werde. Diese Voraussetzung trifft aber in der Praxis fast niemals vollständig ein. Ueberall wo eine Mehrzahl von Personen über einen Friedensvertrag verhandeln, bleiben „dunkle Punkte“ implicirt, neue Kriege, gewissermaßen Rückeroberungskriege, und im ewigen Kreislauf der Natur werden stets Perioden des Friedens mit solchen des Krieges wechseln.

Dieses in gedrängten Zügen ein Hauch von dem reichen Inhalt in Rüstow's „Kriegspolitik und Kriegsgebrauch“, das wir unbedingt zu den besten Werken dieses ebenso productiven wie gelehrten Schriftstellers zählen und allen unsern Kameraden, noch mehr aber unsern Staatsmännern zu lesen warm empfehlen. R.

## R u s s l a n d.

Frankreich. (Ueber die französische Armee.) (Fortsetzung.) Der Franzose ist im Allgemeinen mäßig, Trunkenheit kommt selten vor, viel öfter tritt der Fall ein, daß er sich eigenmächtig auf einige Tage beurlaubt, dann und wann werden auch Desertionen versucht, die Ausreißer aber stets wieder eingefangen. Die schwereren Vergehen werden mit Arrest geahndet, als leichtere Strafe kommt das Nacherzieren am Sonntage gewöhnlich in